

Fakultät 6
Institute/Seminare d. Fak. 6
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 420
15.05.2006

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:
Geschäftsstelle des
Präsidiums
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4101
Fax 0531/391-4300

Zulassungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor- Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften beschlossene Zulassungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 16.05.2006, in Kraft.



**Zulassungsordnung für den Bachelorteilstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Geistes- und Erziehungs-
wissenschaften**

§ 1

Geltungsbereich, Zulassungstermin

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO), Bek. vom 11.05.2006 (Verkündungsblatt Nr. 414), die Zulassung zum Bachelorteilstudiengang Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorteilstudiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation ist, dass eine Zulassung in einem zweiten Bachelorteilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs vorliegt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2-4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen.

§ 3

Auswahlkriterien

Zur Ermittlung der Verfahrensnote werden die Unterrichtsfächer *Pädagogik und Deutsch* berücksichtigt. Die Fächer *Englisch und Mathematik* werden in dieser Reihenfolge ersatzweise herangezogen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.